



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn

**(Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)
in der geänderten Fassung vom 31.05.2022**

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.

-
- (3) ¹Abbestellungen können im Einzelfall ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages gemeldet werden (z. B. bei Urlaub). ²Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung für denselben Tag bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. ³In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Im Falle einer Anmeldung zum Mittagessen im Feriendienst ist eine Stornierung nicht möglich.
- (5) ¹Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr i. S. v. § 5 Abs. 2 wird gesondert abgerechnet und ist bis spätestens 15. des Folgemonates fällig. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort). ²Die Höhe des Grundbetrages bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit und den gebuchten Tagen. ³Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) ¹Für Krippen- und Kindergartenplätze wird ausschließlich ein Bildungs- und Betreuungsvertrag für fünf Betreuungstage je Kalenderwoche abgeschlossen. ²Für Hortplätze werden folgende Buchungsmodelle angeboten:
- a) Drei Buchungstage je Kalenderwoche (3-Tages-Buchung)
 - b) Fünf Buchungstage je Kalenderwoche (5-Tages-Buchung)
- (3) ¹Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben. ²Eine Aufnahme ist nur zum 1. eines Monats möglich. ³Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird ab dem 01.09.2022 folgende Grundgebühr erhoben:

a) Betreuungsplatz für ein Kind bis einschließlich 2 ½ Jahren

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
3 – 4 Stunden	314,50 Euro
4 – 5 Stunden	346,00 Euro
5 – 6 Stunden	377,50 Euro
6 – 7 Stunden	409,00 Euro
7 – 8 Stunden	442,60 Euro
8 – 9 Stunden	478,30 Euro
9 – 10 Stunden	509,80 Euro
> 10 Stunden	545,50 Euro

b) Betreuungsplatz für ein Kind ab 2 ½ Jahren bis einschließlich 3 Jahren

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
3 – 4 Stunden	214,75 Euro
4 – 5 Stunden	235,75 Euro
5 – 6 Stunden	256,75 Euro
6 – 7 Stunden	277,75 Euro
7 – 8 Stunden	298,75 Euro
8 – 9 Stunden	319,75 Euro
9 – 10 Stunden	340,75 Euro
> 10 Stunden	361,75 Euro

c) Betreuungsplatz für ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
3 – 4 Stunden	123,40 Euro
4 – 5 Stunden	136,00 Euro
5 – 6 Stunden	147,55 Euro
6 – 7 Stunden	159,10 Euro
7 – 8 Stunden	170,65 Euro
8 – 9 Stunden	182,20 Euro
9 – 10 Stunden	193,75 Euro
> 10 Stunden	205,30 Euro

d) Betreuungsplatz für ein Schulkind im Hort (Grundgebühr an Schultagen)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
1 – 2 Stunden (3-Tages-Buchung-Hort)	125,50 Euro
2 – 3 Stunden (3-Tages-Buchung Hort)	130,75 Euro
3 – 4 Stunden	146,50 Euro
4 – 5 Stunden	162,25 Euro
5 – 6 Stunden	178,00 Euro
6 – 7 Stunden	193,75 Euro
7 – 8 Stunden	209,50 Euro
8 – 9 Stunden	225,25 Euro
9 – 10 Stunden	241,00 Euro
> 10 Stunden	256,75 Euro

e) Betreuungsplatz für ein Schulkind im Hort (Zubuchung während Feriendienst)

Der Ferienzuschlag berechnet sich aus der anteiligen Differenz zwischen der Grundgebühr an Schultagen und der Grundgebühr für den Feriendienst.

f) Freizeiten im Hort werden gesondert abgerechnet.

(2) Die Essensgebühr beträgt einheitlich 5,00 Euro je Tag.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert.
- (2) Der Feriendienst, Schließtage in den Kindertageseinrichtungen und im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.
- (3) ¹Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 c angerechnet.
²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Grundgebühr begrenzt.
- (4) Eine Gebührenermäßigung kann nur auf Antrag beim Träger erfolgen.
- (5) ¹Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, die für ihre Kinder einen Kontingentsplatz nach § 5 Abs. 2 c der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Satzung Kindertageseinrichtungen) in Anspruch nehmen, zahlen entsprechend der Betreuungszeit des Kindes 60 Prozent der regulären Gebühren nach § 5 Abs. 1.
²Der geldwerte Vorteil wird nach § 8 Abs. 2 EStG berücksichtigt.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Hat eine Familie oder eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) wird auf Antrag die Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 20 Prozent, für das dritte und jedes weitere Kind um 40 Prozent der jeweils anfallenden Gebühr ermäßigt.
- (2) Die Ermäßigung gilt für den Besuch aller Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung in der Gemeinde Grasbrunn.
- (3) Es werden alle Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.
- (4) Die Geschwisterermäßigung wird nicht für Kontingentsplätze gewährt, die nach § 5 Abs. 2 c der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Satzung Kindertageseinrichtungen) von Kindern der Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn genutzt werden. Ggf. greift nach dem Günstigkeitsprinzip die reguläre Gebühr entsprechend der Buchungszeit plus Geschwisterermäßigung.
- (5) Das Essensgeld i. S. des § 5 Abs. 2 bleibt von einer Geschwisterermäßigung bzw. einer Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Kontingentsplätzen unberührt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 18.05.2018 außer Kraft.

Grasbrunn, den 31.05.2022


Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

